

DER BUNDESMINISTER  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG  
GZ 10 072/164-1.13/89

II-7666 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Regeßforderungen gegen Soldaten;

Anfrage der Abgeordneten Dr. Ermacora  
und Kollegen an den Bundesminister für  
Landesverteidigung, Nr. 3580/J

3524/AB

Herrn

1989-06-05

Präsidenten des Nationalrates

zu 3580 IJ

Parlament

1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ermacora und Kollegen am 6. April 1989 an mich gerichteten Anfrage Nr. 3580/J beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Um Mißverständnisse über den Gegenstand der vorliegenden Anfrage zu vermeiden, möchte ich zunächst klarstellen, daß es sich bei den von den Anfragestellern erwähnten Forderungen gegen Wehrmänner, die mit Heeresfahrzeugen Verkehrsunfälle verschuldet haben, nicht um Regeßforderungen, sondern um Schadenersatzansprüche handelt, die der Bund nach dem Organhaftpflichtgesetz unmittelbar gegen das schuldtragende Organ geltend macht.

Wie die Anfragesteller zutreffend erwähnen, ist allerdings mein Ressort - nicht zuletzt aus wehrpolitischen Überlegungen - bemüht, auf eine Geltendmachung derartiger Forderungen in allen jenen Fällen zu verzichten, in denen dies nach der geltenden Rechtslage vertretbar erscheint. Es stimmt auch, daß mein Entscheidungsspielraum diesbezüglich insofern relativ beschränkt ist, als für einen Verzicht auf eine Forderung aus einem S 30.000,-- übersteigenden Schaden jeweils die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen notwendig ist.

Im einzelnen beantworte ich die gegenständliche Anfrage wie folgt:

- 2 -

Zu 1:

Im Jahre 1988 betrug die Gesamtzahl derartiger Schadenersatzansprüche gegen Grundwehrdiener 268. Hieron wurde allerdings nur in 85 Fällen ein Anspruch auf teilweisen Schadenersatz nach dem Organhaftpflichtgesetz geltend gemacht; in allen übrigen Fällen wurde auf die Geltendmachung der Forderung gänzlich verzichtet.

Zu 2:

Die Höhe der jeweils geltend gemachten Ersatzansprüche betrug, je nach Verschuldensgrad und wirtschaftlichen Verhältnissen des Ersatzpflichtigen, zwischen S 2.500,-- und S 26.000,-- (im Regelfall zwischen 10 % und 20 % der Schadenssumme).

So wurde bei einer Gesamtschadenssumme von S 7,267.547,88 letztlich nur ein Betrag von S 688.475,80 eingefordert.

Zu 3:

In 183 Fällen wurde auf die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen zur Gänze verzichtet.

Zu 4, 5 und 7:

Theoretisch wären wohl verschiedene Modelle einer Risikominimierung im Interesse der Soldaten denkbar. Das Bundesministerium für Landesverteidigung verfolgt aber in dieser Hinsicht derzeit vor allem zwei Zielsetzungen mit Vorrang:

Zum einen sollte die einleitend erwähnte Betragsgrenze, ab welcher die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen für einen Verzicht auf Schadenersatzforderungen notwendig ist, im Sinne einer Erweiterung des Entscheidungsspielraumes meines Ressorts deutlich angehoben werden. Zweitens erscheint es meines Erachtens gerechtfertigt, Präsenzdiener in Fällen von Fahrlässigkeit nur mehr maximal bis zur Höhe ihrer durchschnittlichen Barbezüge nach dem Heeresgebührengesetz 1985 zum Schadenersatz heranzuziehen.

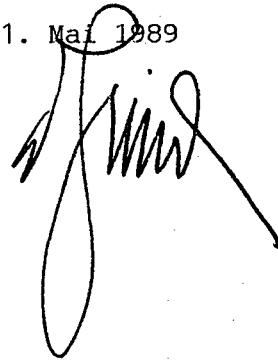
- 3 -

Es bedarf keiner weiteren Erörterung, daß die vorstehenden Intentio-  
nen noch eingehender ressortinterner und interministerieller Überle-  
gungen bedürfen. Erste positive Reaktionen des Bundesministeriums für  
Finanzen lassen aber die Hoffnung zu, daß es in absehbarer Zeit mög-  
lich sein wird, das Organhaftpflichtgesetz im militärischen Bereich  
großzügiger zu handhaben, als dies bisher der Fall war.

Zu 6:

Ja. Im Rahmen der Ausbildung zum Heereskraftfahrer werden die Wehr-  
pflichtigen ausdrücklich auf die Schadenersatzverpflichtung nach dem  
Organhaftpflichtgesetz hingewiesen.

31. Mai 1989

A handwritten signature consisting of a stylized, cursive 'W' or 'M' shape, with a small circle at the top left and a long horizontal stroke extending to the right.